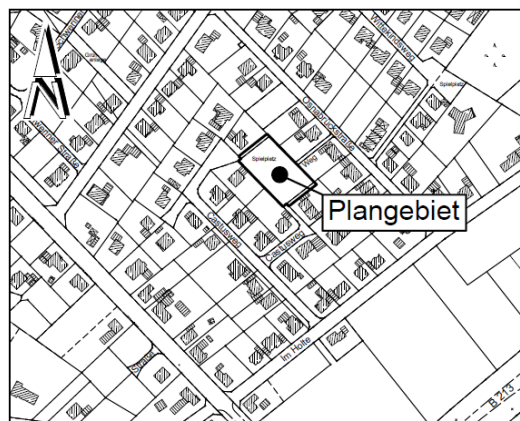


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Lönningen; Bebauungsplan Nr. 51 „Im Holte II“; hier: 1. Änderung

Der Rat der Stadt Lönningen hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 51 „Im Holte II“, hier: 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Plangebiet liegt nordwestlich des Stadtkerns zwischen den Straßen Castusweg und Osnabrückstraße. Der genaue Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB unbefristet während der Dienststunden bei der Stadt Lönningen, Zimmer 2.16, Lindenallee 3 (ehem. Bahnhofsgelände), 49624 Lönningen eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Im Holte II“, hier: 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen sollen, ist darzulegen.

Lönningen, den 23.07.2015

Stadt Lönningen
Der Bürgermeister
Marcus Willen